

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Präsidium

Zl. 53 0201/19-Pr.1/85

Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens; Begutachtung von Gesetzentwürfen; Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

6/5/11-178/ME
A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10

Sachbearbeiter: Dr. Binder,
Kl. 1312

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

67 GE/985
Datum: 23. SEP. 1985

Verteilt [23. SEP. 1985] R. Horak

Dr. Oetzwang

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeht sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in der Anlage seine Stellungnahme zu den vom Bundeskanzleramt mit Note vom 17. Juli 1985, GZ. 602.961/21-V/1/85, versendeten Entwürfen einer B-VG-Novelle, eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter und einer AVG-Novelle, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

20. September 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. Horak

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Präsidium**

Zl. 53 0201/19-Pr.1/85

**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10****Sachbearbeiter: Dr. Binder,
K1. 1312**

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 17. Juli 1985, GZ. 602.961 /
21-V/1/85, beeckt sich das Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz mitzuteilen, daß gegen die Ent-
würfe einer B-VG-Novelle sowie eines Bundesgesetzes über die
Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter keine Bedenken be-
stehen.

Zum Entwurf einer AVG-Novelle wird wie folgt Stellung genommen:

§ 36 c AVG

Bei der Verknüpfung des Abs. 3 mit Abs. 1 wäre zu bedenken, daß u.U. je nach der örtlichen Lage jeweils eine verschieden große Anzahl von Gemeinden bzw. Bezirken in Betracht kommen kann. Es scheint zuwenig klargestellt, ob der noch zu bestimmende erfordeliche Prozentsatz in nur einem Bezirk erreicht sein muß oder ob die Unterschriften aller Bezirke zusammengerechnet werden.

Zu überlegen wäre ferner, ob nicht die Eintragung in die Wählervidenz der räumlich unmittelbar betroffenen Gemeinden schwerer wiegen soll, als die Stellungnahmen entfernter Einwohner.

- 2 -

In bestimmten Fällen werden zwar nicht so viele - möglicherweise nicht unter das Quorum fallende - Bürger durch die Auswirkungen eines Vorhabens betroffen sein, dafür aber in einer besonders unangenehmen und intensiven Weise (z.B. wenn ihre Wohnstätte durch zu erwartende Einwirkungen besonders beeinträchtigt würde).

Daher wäre zu überlegen, das Recht der Parteistellung nicht bloß von quantitativen sondern auch qualitativen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Es wäre zweckmäßig, in diesem Verfahrensstadium die Beteiligung des - zur Wahrnehmung von Verbraucherinteressen zuständigen - Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz festzulegen. Um aber ein Ausufern in dieser Beziehung hintanzuhalten, wäre die Parteistellung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz an die nach seinem pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilende Voraussetzung zu knüpfen, daß Verbraucher- bzw. Bürgerinteressen von grundlegender Bedeutung oder weitreichender Auswirkung berührt werden. Eine solche Bestimmung könnte im Abs. 2 verankert werden.

Um eine Verfahrensausuferung zu vermeiden, sollte im Abs. 3 die Verständigung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz immer (nur) dann vorgesehen werden, wenn eine qualifizierte Bürgergruppe das Recht auf Verfahrensbeteiligung erworben hat. Damit wäre auch die Verständigung an das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz im Sinne des Abs. 2 und das Recht auf weitere Verfahrensbeteiligung gewährleistet.

- 3 -

Für die Unterstützungserklärungen könnte ein Prozentsatz von etwa 5 % festgelegt werden. Die Bundesorganisation Österreichischer Kinderfreunde hat in ihrer Stellungnahme mindestens 10 % vorgeschlagen.

§ 36 e AVG

Die für diesen Verfahrensabschnitt gewählte Bezeichnung "Anhörung" scheint nicht ganz zutreffend. Sie erweckt die Vorstellung einer obrigkeitlichen Verfahrensweise. Gemeint ist doch weniger die einseitige Anhörung als die Erörterung des Gegenstandes. "Öffentliche Verhandlung" oder "öffentliche Erörterung" wäre daher besser.

20. September 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

